§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club" Gelsenkirchen e.V., abgekürzt ADFC Gelsenkirchen e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen.
- 2. Sein Sitz ist Gelsenkirchen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der ADFC Gelsenkirchen e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucher*innenberatung und des Verbraucher*innenschutzes, der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege, des Umwelt- und Klimaschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht, ferner durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrads, durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Information und sonstige Dienstleistungen sowie durch die Förderung von Radtouren und andere sportliche Veranstaltungen.

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

- 2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
- b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten;
- c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürger*inneninitiativen, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten, die dieselbe Zielrichtung haben;
- d) Veranlassung und/oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
- e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereines und die Unterstützung der Orts- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
- g) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrads im öffentlichen Personennahverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, zur geordneten und sicheren Aufbewahrung von Fahrrädern, zur Vorhaltung von Mietfahrrädern und sonstigen geeigneten Mitteln;
- h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie Verbesserung der Versicherungsbedingungen;
- i) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Gelsenkirchen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der ADFC Gelsenkirchen e.V. hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- 2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder im ADFC Gelsenkirchen e.V. werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
- 3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 4. Fördernde Mitglieder können solche natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- 5. Die Mitglieder im ADFC Gelsenkirchen e.V. sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Nordrhein-Westfalen e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. erworben. Mit dieser Mitgliedschaft beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Gelsenkirchen e.V., wenn das Mitglied in Gelsenkirchen wohnt oder seinen Geschäftssitz hat. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC mit der Mitteilung seines Umzugs nach Gelsenkirchen oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum Verein.

Im Übrigen gilt die Satzung des ADFC e.V.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- 2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Der*die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er*sie nur, wenn er*sie persönlich die Voraussetzungen des § 6, Ziffer 1 erfüllt.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Satzung des ADFC Kreisverband Gelsenkirchen e.V.

- 1. Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- 2. Dem ADFC Gelsenkirchen obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. Dabei hat er die Interessen der Orts- oder Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.
- 3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstands zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Orts- oder Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit eine*n Orts- oder Stadtteilgruppensprecher*in. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Gelsenkirchen e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Gelsenkirchen e.V., soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über den Haushalt,
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen.
- e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einlieferung der Einladung bzw. dem Absendetag der E-Mail. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden, Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungszeit von zwei Wochen, diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einladung bei der Post bzw. dem Absendetag der E-Mail.
- 4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 8 Tage. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht wird. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 7. Wahlen finden geheim statt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die dann die meisten Stimmen erhält.
- 8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen auch digital stattfinden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem*der 1. Vorsitzenden, dem*der 2. Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in.
- 2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- 4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in. Sie können beide zusammen oder einzeln mit dem*der Schatzmeister*in den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- 5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferent*innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Kreisverbands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband NRW e. V. bei dessen Wegfall an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Gelsenkirchen e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

Die geänderte Satzung wurde mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2022 verabschiedet und ersetzt die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung.